



Kundmachung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Söll vom 3. November 2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Söll legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 280
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 560,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 810,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 1.150.
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.610,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 2.070,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 2.530 fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

(1) Die Gemeinde Söll legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 50,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 100,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 140,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 200,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 270,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 350,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 430 fest.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Söll vom 7. November 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Angeschlagen am: 4. November 2022
Abgenommen am: - 1. DEZ. 2022



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Am 01.12.2022

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Bürgermeister

